

# STEUERREGLEMENT

DER GEMEINDE HOLDERBANK



Die Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 2000, gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 01. Dezember 1985, beschliesst:

### **Gleichstellung der Geschlechter**

**Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbeschadet der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.**

#### **I.**

##### **§ 1 Steuerhoheit**

Die Gemeinde Holderbank erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 01. Dezember 1985 (StG) eine Einkommens-, eine Vermögens- und eine Personalsteuer von den natürlichen Personen sowie eine Gewinn- und Kapitalsteuer von den juristischen Personen.

#### **II.**

##### **§ 2**

1. Natürliche und juristische Personen  
Der Gemeinde Holderbank gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8 – 10, § 85 und § 250 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht.

#### **III.**

##### **§ 3 Steuerfuss**

1. Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).
2. Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Voranschlages den Steuerfuss für das folgende Jahr.
3. Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden. Der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

##### **§ 4 Holding- und Domizilgesellschaften**

Die Gemeindesteuer von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften (§ 99 und § 100 StG) beträgt 100 % der ganzen Staatssteuer.

##### **§ 5 Personalsteuer**

1. Jede selbständige, steuerpflichtige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit Steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von Fr. 20.--.
2. Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.

#### **IV.**

##### **§ 6 Steuerverfahren**

1. Verantwortlich für das Steuerwesen in der Gemeinde ist die Gemeindeverwaltung.
2. Steuerberechnung
  - a) Die Gemeindesteuerverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuer und Steuerbussen.

- b) Sie stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu. Diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Personalsteuer, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

#### **§ 7 Einsprache und Rekurs**

- a) Gegen die Steuerberechnung kann der Steuerpflichtige bei der Gemeindesteuer-Verwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.
- b) Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.
- c) Bei Schreibversehen und Rechnungsfehlern entscheidet die Gemeindeverwaltung selbst, in den anderen Fällen der Gemeinderat. Der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.
- d) Gegen den Einsprache-Entscheid kann der Steuerpflichtige beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

#### **§ 8 Verwirkung**

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt fünf Jahre nach Rechtskraft der Steuerveranlagung, frühestens aber fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG)

#### **§ 9 Gemeindesteuerregister**

- 1. Das Gemeindesteuerregister wird von der Gemeindesteuerverwaltung erstellt. Es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.
- 2. Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können den Steuerpflichtigen und seinem in getrennter Ehe lebenden Ehegatten unentgeltlich, sowie mit schriftlichem Einverständnis Dritten gegen eine Gebühr von Fr. 10.—pro Pflichtigen ausgestellt werden. Die Gemeindesteuerverwaltung stellt die Registerauszüge aus.

#### **§ 10 Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren**

Die Gemeindesteuerverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen. Insbesondere ist sie befugt:

- a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Abs. 4 und § 123 StG)
- b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Abs. 1, § 15 Abs. 3, § 160 Abs. 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 251 Abs. 1 und 3 StG), nach Zustimmung durch den Gemeinderat, zu erheben.
- c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsorts und auf Steuerausscheidung geltend zu machen (§ 146, § 251 Abs. 2 StG).
- d) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (§ 256 Abs. 2 und § 131 StG).

- e) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148. 3 StG)
- f) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Abs. 2 StG)
- g) Über die Rückerstattung zuviel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern und Bussen zu entscheiden (§ 183 StG).
- h) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Gemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Abs. 4 StG)  
Stellungnahmen nach § 6 Abs. 2 des Steuergesetzes gibt der Gemeinderat ab.

## V.

### § 11 Steuerbezug

#### Fälligkeit

- a) Die Steuern werden in der Regel in der Steuerperiode, je zu einem Drittel am 01. April, am 01. August und am 01. Dezember fällig (Vorbezug). Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag festgesetzt, so ist der Steuerpflichtige vorher anzuhören.
- b) Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.
- c) Die Steuer gemäss Schlussrechnung wird mit deren Zustellung fällig.

### § 12 Steuerbezug 1. Provisorischer und definitiver Bezug

- a) Die Gemeindesteuern werden von der Gemeindesteuerverwaltung bezogen.
- b) Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeter Steuern angerechnet.
- c) Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet. § 14 Absätze 3 und 4 sind sinngemäss anwendbar.
- d) Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zuviel bezahlte Beträge zurückerstattet.

### § 13 Zahlung und Zinspflicht

1. Die Steuer ist innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. Säumige Steuerpflichtige sind zu mahnen. Für jede Mahnung wird eine Gebühr von Fr. 20.— erhoben.
2. Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinslich (Zinsbeträge unter Fr. 20.— werden nicht verlangt!)
3. Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.
4. Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist die Betreibung

· einzuleiten.

#### **§ 14 Rückerstattung Rückerstattungszins**

1. Zuviel bezahlte, nicht geschuldete aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückerstattete Beiträge werden zu dem vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinst. Rechtskräftig festgesetzte Beiträge gelten als geschuldet.
2. Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.
3. Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekannt gegeben haben.
4. Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung, Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.

#### **§ 15 Sicherstellung**

1. Aus den in § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann die Gemeinde-Steuerverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.
2. Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Rekurs an das kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.
3. Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Art. 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt erhoben.
5. Die **Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278** des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) ist nicht zulässig.

#### **§ 16 Zahlungserleichterung**

1. Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Gemeindesteuerverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. Der § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar.

#### **§ 17 Steuererlass**

1. Ist der Steuerpflichtige durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in seiner Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet er sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen. Das Erlassungsgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln dem Gemeindepräsidenten einzureichen.

2. Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen Rekurs an das kantonale Steuergericht erheben.
3. Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen.
4. Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.
5. Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

**§ 18 Schlussbestimmungen**

1. Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Finanzdepartement des Kantons Solothurn am 01. Januar 2009 in Kraft.
2. Auf dieses Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Gemeindesteuern aufgehoben, insbesondere das Steuerreglement vom 18.12.2002.


Beschlossen an der Gemeindeversammlung am 17.12.2008

der Gemeindepräsident:

  
Urs Hubler



die Gemeindeschreiberin:

  
Margrit Born

Genehmigt vom Finanzdepartement des Kantons Solothurn am: 16. Februar 2009